

Vorbemerkungen

Die Firma Wienerberger GmbH beantragt in einem bergrechtlichen Genehmigungsverfahren die Erweiterung der Tongrube Rettigheim nach Westen auf der Gemarkung Malsch.

Hierzu ist ein Rahmenbetriebsplan erforderlich. Dieser umfasst neben der Erweiterung der Tongrube auch die bereits auf der Gemarkung von Mühlhausen-Rettigheim bestehende Tongrube.

Von Seiten Wienerberger GmbH ist für eine Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans ein Zeitraum von 25 Jahren vorgesehen.

Die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplans mit Durchführung einer UVS aus Kapitel 1.2 „Rechtlicher Rahmen“ der UVS begründet sich wie folgt:

Aufsuchungs- und Gewinnungsbetriebe dürfen nach dem Bundesberggesetz (BBergG)[1] nur aufgrund eines behördlich zugelassenen Betriebsplans errichtet, geführt oder eingestellt werden (Betriebsplanpflicht). Nach § 52 Abs. 2a BBergG ist die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplans zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG durchzuführen, wenn ein Vorhaben nach § 57c BBergG einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Eine Aufzählung der bergrechtlichen Verfahren, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, ist in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau)[2] geregelt. Hierzu zählen auch die betriebsplanpflichtigen Vorhaben zur übertägigen Gewinnung von sonstigen nichtenergetischen Bodenschätzen (§ 1 UVP-V Bergbau), wobei die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung an bestimmte Bedingungen geknüpft ist, wie bspw. Mindestgröße der Abbaufäche von 25 ha oder Lage in ausgewiesenen Naturschutzgebieten oder in besonderen Gebieten gemäß den Richtlinien 79/409/EWG[3] (Vogelschutz-Richtlinie) und 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).

Eine unmittelbare Verpflichtung nach § 1 Nr. 1. b) aa) UVP-V Bergbau besteht demnach nicht, hingegen besteht nach § 1 Nr. 1. b) dd) UVP-V Bergbau im vorliegenden Fall wegen der Größe der Tagebaufäche >10 ha aber < 25 ha sowie Lage des Vorhabens außerhalb ausgewiesener Naturschutzgebiete sowie außerhalb von Natura 2000-Gebieten die Pflicht zur UVP-Vorprüfung.

-
- [1] Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.
- [2] Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261) geändert worden ist.
- [3] Modifizierte Fassung: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)

Da aber die Tongrube sowie die Erweiterungsfläche in unmittelbarer Nachbarschaft zu Teilflächen des FFH-Gebiets „Östringer Kraichgau“ liegen, können Auswirkungen des Tontagebaus auf die besonders zu schützenden Bereiche nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden. In der Einladung vom 23.01.2012 zum Scoping wurde hierzu mitgeteilt: *„Auf die Vorprüfung der UVP-Pflicht kann in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Höhere Naturschutzbehörde, vorliegend verzichtet werden, da nicht zu erwarten ist, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des sich direkt anschließenden FFH-Gebietes 6718-341 „Östringen-Kraichgau“ sicher ausgeschlossen werden kann. Die Umweltverträglichkeitsprüfung kann somit sofort durchgeführt werden.“*

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass nach § 52 Abs. 2c BBergG die Absätze 2a und 2b des § 53 BBergG auch für die wesentliche Änderung eines Vorhabens im Sinne des Absatzes 2a Satz 1 gelten, wenn die Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Auch vor diesem Hintergrund wird vorliegend eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Gemäß § 57a Abs. 2 BBergG muss der Rahmenbetriebsplan alle für die Umweltverträglichkeitsprüfung bedeutsamen Angaben enthalten, insbesondere

1. eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden,
2. alle sonstigen Angaben, um solche Auswirkungen feststellen und beurteilen zu können, sowie
3. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft.

Der Unternehmer hat dem Rahmenbetriebsplan einen zur Auslegung geeigneten Plan und eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der beizubringenden Angaben beizufügen.

In § 2 Abs. 1 UVP-V Bergbau werden zudem folgende entscheidungserhebliche Angaben genannt:

1. eine Beschreibung der Art und Menge der zu erwartenden Emissionen und Rohstoffe, vor allem der Luftverunreinigungen, der Abfälle und des Anfalls von Abwasser sowie Angaben über alle sonstigen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen.
2. Angaben über den Bedarf an Grund und Boden während der Errichtung und des Betriebes des Vorhabens sowie über andere Kriterien, die für die Umweltverträglichkeitsprüfung eines Vorhabens maßgeblich sind.

Der vorliegende Erläuterungsbericht zum Antrag auf Zulassung eines Rahmenbetriebsplans gem. § 52 Abs. 2 Ziffer 1 und Abs. 2a des BBergG der



Wienerberger GmbH

Oldenburger Allee 26

30659 Hannover

für die Erweiterung der Tongrube Rettigheim in 69242 Mühlhausen OT Rettigheim gliedert sich wie folgt:

Teil 1

Beschreibung des Abbauvorhabens

aufgestellt durch:

HPC AG
Niedervellmarsche Str. 30
34233 Fulda

Tel.: 0561/9 81 83 34

Fax: 0561/9 81 83 82

Dem Teil 1 sind folgende Unterlagen beigefügt:

- Beschreibung des Abbauvorhabens
- Fachgutachten Hydrogeologie der HPC vom 18.01.2016:

Geologische, hydrogeologische/hydraulische und hydrogeochemische
Verhältnisse im Bereich der Tonlagerstätte Rettigheim unter dem As-
pekt der Erweiterung der Abbaufäche
- Fachgutachten Ingenieurgeologie/Geotechnik der HPC vom
15.01.2016

Nachweis der Standsicherheiten für Betriebs- und Endböschungen mit
und ohne Berücksichtigung der Rückverfüllung im Tagebaurestloch
- Fachgutachten Ermittlung der Tonvorräte in der vorgesehenen Erwei-
terungsfläche der HPC vom 15.01.2016

Teil 2

Unterlagen zur Umweltplanung

aufgestellt durch:

IUS Weibel & Ness GmbH
Landschaftsarchitekten • Ökologen • Umweltgutachter
Römerstraße 56
69115 Heidelberg

Tel.: 06221/13830-0
Fax: 06221/13830-29

Dem Teil 2 sind folgende Unterlagen beigefügt:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Umweltverträglichkeitsstudie
- Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung
- Natura-2000-Verträglichkeitsstudie
- Forstrechtlicher Ausgleich